

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1786

vom 13. November 2001

Aufnahme des Wegkreuzes aus Sandstein, Hofstetterstrasse ob der Büttenenlochschlucht in 4107 Ettingen, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Wegkreuz 1888 aus Sandstein
Hofstetterstrasse ob der Büttenenlochschlucht
4107 Ettingen
Parzelle Nr. 2037

An der Strasse nach Hofstetten steht auf einer Felsgruppe ein Wegkreuz. Der Standort des Wegkreuzes ist zusätzlich durch ein elegantes Geländer geschützt. Das rund 2.40 m hohe Wegkreuz ist aus grünem Sandstein gefertigt, ruft jedoch dank einer aufwendigen, künstlerischen Überarbeitung das Erscheinungsbild eines Holzkreuzes hervor. Die Figur des Gekreuzigten ist aus Bronzeguss. Seine Füsse ruhen auf einem geflügelten Engelskopf. Auf der unteren Hälfte des Kreuzstammes ist eine Inschrifttafel mit folgender Widmung angebracht: "Treues Herz du Baum der Würde / Einzig Edel ausgesucht / Nie ein Wald trägt solche Zierde / Trägt solch Blüten Laub und Frucht". Oberhalb des Gekreuzigten befindet sich ein Zierband mit den Initialen INRI. Die Enden der Kreuzarme tragen die Jahreszahl 1888, das Datum der Stiftung dieses Wegkreuzes.

Im Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel bestehen bis heute eine Vielzahl von Wegkreuzen. In Ettingen haben sich rund 20 Wegkreuze aus verschiedenen Zeiten erhalten. Das künstlerisch wertvollste ist dasjenige bei der Büttenenlochschlucht.

Die Inschrift wie auch die künstlerische Bearbeitung des Kreuzes als "Baum" weisen auf zwei Bedeutungsinhalte der christlichen Lehre hin: Zum einen das gleichnishafte Bild des fruchtbaren Baumes. Jesus selbst verwendet den Vergleich mit dem fruchtbaren resp. unfruchtbaren Baum als Kennzeichnung des wahren resp. des falschen Glaubens. Zum andern das Kreuz als Lebensbaum. Durch den Kreuzestod Christi steht dem Menschen der Zugang zum Lebensbaum, also zum ewigen Leben, wieder offen. Das Spektrum der hier kurz aufgezeigten Bedeutungsinhalte widerspiegelt die Frömmigkeitsvorstellungen des 19. Jahrhunderts.

Das Wegkreuz ist aufgrund der Umweltbelastung durch den Autoverkehr und infolge des schattigen Standortes in seinem Bestand gefährdet. Die Eigentümerin, die Einwohnergemeinde Ettingen, beauftragte eine ausgewiesene Restauratorin mit der fachgerechten Konservierung und Restaurierung dieses Kulturdenkmals. Diese Arbeiten werden momentan ausgeführt.

Das Wegkreuz ist ein Zeuge der Volksfrömmigkeit und soll aufgrund des hohen künstlerischen Wertes als ein Kulturdenkmal von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen werden.

Die Eigentümer haben schriftlich ihre Zustimmung am 25. und 28. Oktober 2001 zur Aufnahme des Wegkreuzes aus Sandstein in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

- ://: 1. Das Wegkreuz aus Sandstein an der Hofstetterstrasse ob der Büttenenlochschlucht, gelegen auf Parzelle Nr. 2037, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - Gemeinderat Ettingen, Kirchgasse 13, 4107 Ettingen
- Bürgerrat Ettingen, Im Nebengraben 21, Postfach, 4107 Ettingen
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED]
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

